85:U 00#185

Das Anlegen neuer ZOV erfolgt auf Antrag bei meinem 1. Stellvertreter über die ZKG.

Voraussetzungen für das Anlegen von ZOV sind:

- 1. Es müssen Verdachtsgründe auf <u>fortgesetztes banden-müßiges</u> Vorgehen zur Ausschleusung von Bürgern der DDR und anderer sozialistischer Länder vorliegen, und die beteiligten Personen dürfen keiner anderen in Zentralen Operativvorgängen bearbeiteten Bande zuzuordnen sein.
- 2. Die beantragende Diensteinheit muß Möglichkeiten und Voraussetzungen der operativen Bearbeitung haben.
- 3. Die Bearbeitung des beteiligten Personenkreises muß in mehr als einem Operativvorgang erfolgen und eine zentrale Koordinierung dieser Bearbeitung erforderlich machen.

Bei Teilung in Zentralen Operativvorgängen bearbeiteter krimineller Menschenhändlerbanden in selbständige Banden wird in Übereinstimmung mit der bisher bearbeitenden Diensteinheit über die Neuanlage eines gesonderten ZOV entschieden.

Bei Menschenhändlerbanden mit relativ selbständigen Splittergruppen können Teilvorgänge zur Bearbeitung dieser Gruppen geführt werden, die in voller Übereinstimmung mit dem Zentralen Operativvorgang stehen müssen. Sie sind in ihrer Form mit dem ZOV identisch. Für das Anlegen von Teilvorgängen ist die Zustimmung der ZKG erforderlich.